

II-~~2827~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 11. Juli 1973  
Stübenting 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 26.055/6-10/73

1271 / A.B.  
zu 1312 / J.  
Präs. am 13. Juli 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. BAUER und Genossen (Nr. 1312/J) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Beantwortung der kurzen mündlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. REINHART (Nr. 1056/M).

Die Abgeordneten Dr. BAUER und Genossen haben an mich im Zusammenhang mit der Anfrage des Abgeordneten Dr. REINHART (Nr. 1056/M), die ich in der 73. Sitzung des Nationalrates am 29. Mai 1973 (Stenographische Protokolle, Seite 6737 ff.) beantwortet habe, die Anfrage gerichtet,

- 1) warum ich "falsche Auskünfte über angebliche Erhöhungswerte" von 12,2 % bzw. 6,536.000 S auf Grund der einseitigen Mitteilungen des Hauptverbandes gegeben habe;
- 2) warum ich verschwiegen habe, daß der einzelne Zahnarzt, der für die
 

Zahnextraktion bisher .....	21 S
Leitungsanästhesie bisher .....	18 S
Nachbehandlung bisher .....	16 S
Blutstillung durch Tamponade bisher.	22 S
Bestrahlung bisher .....	<u>12 S</u>

insgesamt somit ... 89 S

=====

erhalten habe, jetzt für alle diese Leistungen pauschal nur mehr 42 S bekommen solle;

- 3) wieso es möglich sei, zu behaupten, daß der Vorsitzende der Bundesfachgruppe für Zahnheilkunde der Österreichischen Ärztekammer, Med. Rat Dr. W. BRENNER, "wissentlich die Unwahrheit" sage, wenn er dies als "Senkung durch Pauschalierung" bezeichne;

- 2 -

- 4) warum die Anwendung eines Gutachtetarifes eines ständig beeideten Sachverständigen fälschlich als "Preistreiberei" und "Tarifwucher" bezeichnet werde, obwohl es ein "Mindesttarif" sei, den auch die Gerichte als solchen anerkennen;
- 5) wie es möglich sei, daß Tarife, die zum Teil bereits in dem Vertrag mit der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien enthalten seien und von dieser Versicherungsanstalt auch bezahlt würden, als "Preistreiberei" hingestellt werden und ich in meiner Antwort diese Umstände verschwiegen und so die Öffentlichkeit über den Honorarkonflikt in der Krankenversicherung irreführt habe.

In Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat im Jahre 1971 an die Zahnbehandler für 1,428.400 Zahnextraktionen einschließlich aller damit zusammenhängenden Nebenleistungen (Leitungsanästhesie, Lokalanästhesie, Nachbehandlung, Blutstillung, Bestrahlung) Honorare im Gesamtbetrag von 53,456.000 S ausbezahlt. Hätte damals das vom Hauptverband vorgeschlagene Pauschalhonorar von 42 S pro Extraktion gegolten, hätte dies den Zahnbehandletern für die Extraktionen ein zusätzliches Honorar von 6,536.800 S, somit eine Erhöhung von 12,2 % gebracht. Die von mir schon bei der Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. REINHART am 29. Mai 1973 genannten Zahlen sind vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger veröffentlicht worden. Der Hauptverband hat jedermann eingeladen, in die Aufschreibungen des Hauptverbandes Einsicht zu nehmen und die veröffentlichten Zahlen zu überprüfen. Solange die Unterfertiger der an mich gerichteten Anfrage diese Überprüfung nicht

- 3 -

vorgenommen und nachgewiesen haben, daß die beim Hauptverband aufliegenden Zahlen den Tatsachen nicht entsprechen, muß ich mich schärfstens gegen die Unterstellung verwahren, falsche Auskünfte gegeben zu haben. Im übrigen ist mir bisher nicht bekannt geworden, daß die Interessenvertretungen der Zahnbehandler, die diese Zahlen kennen müssen, andere Frequenz- und Honorarzahlen genannt haben, so daß von einer einseitigen Mitteilung des Hauptverbandes nicht gesprochen werden kann.

Zu 2):

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat für das Jahr 1971 für Zahnextraktionen und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen folgende Frequenzen und Honoraraufwendungen bekanntgegeben:

Position	Tarif	Frequenz 1971	Aufwand
Extraktion	S 21.-	1,428.400	S 29,996.000.-
Leitungsanästhesie	S 18.-	125.300	S 2,255.400.-
Lokalanästhesie	S 16.-	754.100	S 12,065.600.-
Nachbehandlung	S 16.-	420.400	S 6,726.000.-
Blutstillung	S 22.-	26.400	S 581.000.-
Bestrahlung	S 12.-	152.700	<u>S 1,832.000.-</u>
			S 53,456.000.-
			=====

Das in der Anfrage gewählte Beispiel ist ein willkürlich herausgegriffener, nach der Frequenz für 1971 bei einer Zahl von 1,428.400 getätigten Extraktionen nur in 26.400 Fällen, somit nur bei jeder 54. Extraktion denkbarer Extremfall, dem keinerlei Aussagekraft auf die zu erwartende durchschnittliche Honorarerhöhung bei Extraktionen zukommt. Für eine Zahnextraktion wurden nach den zuletzt in Geltung gestandenen Tarifen je nach der Anzahl der getätigten Nebenleistungen zwischen 21 S und 89 S bezahlt. Im Durchschnitt verrechnen die freiprakti-

- 4 -

zierenden Zahnbehandler für die Zahnextraktion einschließlich Nebenleistungen - berechnet zu den Tarifen, die am 19. Mai 1973 gegolten haben - 37,42 S. Das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagene Pauschalhonorar von 42 S liegt daher um 12,2 % über dem bisher bezahlten Durchschnitt.

Da der Schluß gerechtfertigt erscheint, daß das Verhältnis der Zahl der Nebenleistungen bei Extraktionen zur Zahl der getätigten Extraktionen bei allen Zahnbehandlern im Durchschnitt etwa gleich groß ist, und daß die Zahl der jährlichen Zahnextraktionen eine gleichbleibende Tendenz zeigt, ist auch der weitere Schluß, daß der Hauptverband bei Zahlung eines Pauschalhonorars von 42 S für Zahnextraktionen Mehraufwendungen in der Größenordnung von 6,5 Millionen S haben würde und daß diese Erhöhung gleichmäßig bei allen Zahnbehandlern zum Tragen käme, gerechtfertigt.

Zu 3):

Nach den vorliegenden stenographischen Protokollen der Sitzung des Hohen Hauses vom 29.5.1973 hat der Herr Abgeordnete Dr. REINHART bei seiner ersten Zusatzfrage zur Anfrage Nr. 1056/M ausgeführt, der Vorsitzende der Bundesfachgruppe für Zahnheilkunde in der Österreichischen Ärztekammer, Dr. BRENNER, habe lt. Pressemeldungen erklärt, daß das Angebot der Krankenkassen nicht zu einer Erhöhung der Honorare für die Zahnbehandler, sondern, wie er - Dr. BRENNER - wörtlich formuliert habe, "zu einer praktischen Senkung des Honorarniveaus" führen würde. Demgegenüber habe der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitgeteilt, daß Dr. BRENNER wissentlich die Unwahrheit sage.

Da ich den Vorwurf, Dr. BRENNER habe wissentlich die Unwahrheit gesagt, weder erhoben noch zitiert habe, kann ich zu der gestellten Frage nicht Stellung nehmen.

- 5 -

Zu 4):

In diesem Punkt der Anfrage wird von einem "Gutachtetarif" gesprochen. Offenbar wird hier auf eine Äußerung Bezug genommen, die Herr Prof. Dr. ZINNER am 15. August 1972 abgegeben hat. Es handelt sich dabei praktisch um einen Honorarkatalog. Obwohl dieser Honorarkatalog insbesondere von Seiten der Zahnbehandler als "Zinner-Gutachten" bezeichnet wird, fehlen ihm alle wesentlichen Bestandteile eines Sachverständigengutachtens, so insbesondere Hinweise, welche Überlegungen angestellt wurden, die genannten Tarifansätze als "Mindestbewertung der kassenärztlichen Leistungspositionen" anzusehen. Wie ich schon in der Sitzung des Hohen Hauses am 29. Mai 1973 auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. REINHART ausgeführt habe, beinhaltet der Empfehlungstarif der Zahnärztekammer und Dentistenkammer für die Privatbehandlung nach Eintritt des vertragslosen Zustandes eine Erhöhung der zuletzt in Geltung gestandenen Tarife um rund 90 %. Es entsprach einer langjährigen Übung, die von den Sozialversicherungsträgern gezahlten Honorare der Zahnbehandler in der Höhe der doppelten Unkosten zu vereinbaren. Eine Erhöhung der Unkosten um 90 % ist jedoch nicht eingetreten. Das sogenannte "Zinner-Gutachten" kann daher offenbar nur von einer tiefgreifenden Umstrukturierung des Tarifaufbaues ausgehen, ohne aber die Gründe dafür zu nennen.

Zu 5):

Bei der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien handelt es sich bekanntlich um keinen Sozialversicherungsträger im Rahmen der bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherung. Was die Tarife dieser meinem Ressort nicht unterstehenden Krankenfürsorgeanstalt betrifft, wurde mir von Seiten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger mitge-

- 6 -

teilt, daß der von Herrn Prof. Dr. ZINNER aufgestellte Honorarkatalog, der den Zahnärzten und Dentisten hinsichtlich der Versicherten der Krankenversicherungsträger der unselbständig Erwerbstätigen als sogenannter "sozialer Mindesttarif" empfohlen worden ist, um durchschnittlich 27,61 % über dem Tarifniveau der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien liegt. Von insgesamt 55 vergleichbaren Positionen des Einzelleistungsschemas seien 53 Positionen des Empfehlungstarifes über dem Tarifniveau der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien und nur zwei Positionen seien gleich hoch oder geringfügig niedriger. Dieser Vergleich führt zu der Schlußfolgerung, daß die Interessenvertretungen der Zahnbehandler auf der einen Seite die Tarife der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien offenbar für ausreichend halten, von den Versicherten der Krankenversicherungsträger der unselbständig Erwerbstätigen aber um rund 27,61 % höhere als die mit der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vereinbarten Tarife als sogenannten "sozialen Mindesttarif" verlangen.

